

Satzung

des SPORT-CLUB INZELL E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SPORT-CLUB INZELL E.V.
2. Er hat seinen Sitz in Inzell und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Instandhaltung und Instandsetzung der Sportplätze und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von fachlich geschulten Übungsleitern
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
3. Mitglieder, die sich in besonderem Maße um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben und mindestens 20 Jahre Mitglied des Vereins sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt und öffentlich geehrt werden.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss

1. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder in sonstiger Weise grob und wiederholt gegen die Vereins-

satzung verstößt. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

- Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen in ihrer nächsten Versammlung. Eine Abstimmung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nur mit Stimmzettel. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende und beschließende Stimme. Sie können das Sportangebot des Vereins in Anspruch nehmen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
- Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind

DER VORSTAND,
DER VEREINSAUSSCHUSS UND
DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

DEM 1. VORSITZENDEN,
DEM 2. VORSITZENDEN UND
DEM SCHATZMEISTER.

- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister je allein (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, auf dessen Weisung oder aufgrund einer Geschäftsordnung zur Vertretung berechtigt sind.
- Neben der Vertretung nach außen hat der Vorstand die Aufgabe, für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses zu sorgen und die Leitung der laufenden Geschäfte des Vereins zu übernehmen. Er ist auch für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Weitere Aufgaben des Vorstands sind:

- Einberufung von Mitgliederversammlungen und Festlegung der Tagesordnung
 - Leitung von Sitzungen des Vereinsausschusses
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Kassenführung, Buchhaltung und Haushaltsplanung
 - Anmeldungen zum Registergericht
 - Durchführung der Liquidation
- Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.
 - Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet

ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 8 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

DEN MITGLIEDERN DES VORSTANDS (VGL. § 7),
DEM SCHRIFTFÜHRER,
DEM PRESSEWART,
DEM VERGNÜGUNGSWART,
DEM HÜTTENWART,
DEM JUGENDLEITER UND
AUS DEN ABTEILUNGSLEITERN.

1. Der Vereinsausschuss berät und beschließt über die laufenden Geschäfte des Vereins und koordiniert die Aktivitäten der Abteilungen und der Funktionsträger. Er ist in seinen Entscheidungen an die Vereinssatzung, an bestehende Vereinsordnungen und an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Seine Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuss kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Dies gilt vor allem dann, wenn ein Vorstands- oder Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheidet.
2. Die Sitzungen des Vereinsausschusses finden regelmäßig mindestens einmal im Monat statt und werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
3. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu der Mitgliederversammlung offen.
4. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so beruft der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die *ordentliche Mitgliederversammlung* findet einmal im Kalenderjahr möglichst im Frühjahr statt. Alle drei Jahre werden Neuwahlen durchgeführt (*ordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen*). Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses
 - Beschlussfassung über Nebenordnungen, z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Jugendordnung ...
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Entlastung der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses (*nur bei Neuwahlen*)
 - Turnusmäßige Neu- oder Wiederwahl des Vorstands, des Vereinsausschusses und der beiden Kassenprüfer. Diese Organe werden für drei Jahre gewählt, und bleiben über die Wahlperiode bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt (*nur bei Neuwahlen*).
2. *Außerordentliche Mitgliederversammlungen* finden statt
 - auf Beschluss des Vereinsausschusses oder
 - wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Namensunterschrift und Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.Nur in einer *außerordentlichen Mitgliederversammlung* können erledigt werden:
 - Anträge von Mitgliedern oder des Vereinsausschusses (s.o.)

Satzung des SPORT-CLUB INZELL E.V. in der Fassung vom 15. April 2005

- Ersatzwahlen für den Vorstand und den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres
 - Auflösung des Vereins
 - Bestellung von Liquidatoren
3. Sowohl im Rahmen einer *ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen* als auch im Rahmen einer *außerordentlichen Mitgliederversammlung* können erledigt werden:
- Beschlussfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages und ggf. einer Aufnahmegebühr
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds
4. Zu *ordentlichen Mitgliederversammlungen mit Neuwahlen* und zu *außerordentlichen Mitgliederversammlungen* hat der Vorstand alle stimmberechtigten Mitglieder (s.u.) schriftlich einzuladen. Zusätzlich ist im Inzeller Gemeindeanzeiger, durch einen Aushang am Vereinsheim und auf der Internetseite des Vereins auf die Versammlung hinzuweisen.

Bei *ordentlichen Mitgliederversammlungen ohne Neuwahlen* genügt eine Einladung im Inzeller Gemeindeanzeiger in Verbindung mit einem Aushang am Vereinsheim und einer Einladung auf der Internetseite des Vereins.

Aus den Einladungen muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ersichtlich sein. Bei geplanten Satzungsänderungen muss der entsprechende Tagesordnungspunkt die betroffenen Paragraphen benennen und einen Hinweis auf den Ort der Veröffentlichung des genauen Wortlauts geben. Die Veröffentlichung des genauen Wortlauts hat zeitgleich mit der Einladung durch Aushang am Sportheim und auf der Internetseite in druckbarer Form zu erfolgen. Dabei sind die alten Bestimmungen den geplanten neuen Bestimmungen gegenüberzustellen.

Die Einladung hat bei *ordentlichen Mitgliederversammlungen* mindestens zwei Wochen, bei *außerordentlichen Mitgliederversammlungen* mindestens eine Woche vor der Versammlung unter Angabe von Versammlungsort und -zeit zu erfolgen.

Eine schriftliche Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch elektronische Post per eMail.

5. Mitglieder-Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

Kann bei einer Wahl infolge Stimmenzersplitterung kein Kandidat im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen (=einfache Mehrheit) auf sich vereinigen, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

8. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse von Mitgliederversammlungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Jede Abteilung wird durch ihren Abteilungsleiter im Vereinsausschuss vertreten.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden und sind verpflichtet, sich dem Rechnungswesen des Gesamtvereins einzugliedern. Löst sich eine Abteilung auf, so werden die im Besitz dieser Abteilung befindlichen Sportausrüstungen und sonstigen Gegenstände vom Vereinsausschuss an andere Abteilungen verteilt oder anderweitig verwertet.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen *außerordentlichen Mitgliederversammlung* beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere *außerordentliche Mitgliederversammlung* einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Die Mitglieder haben für den Fall eines Auflösungsbeschlusses noch in der gleichen Versammlung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Inzell mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 15. April 2005 geändert.

**Hans Hinter-
seer**

- 1. Vorsitzender -